

nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einspruchserhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.

(2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,00 Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§14 Nr. 4) fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbands-gemeinde Irrel.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 22.09.2011 beschlossen worden.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft vom 16.03.2006 außer Kraft.

Als Dorf, den 22.09.2011

Der Jagdvorstand:

Lorenz Wansart

Albert Hacken

Gerd Daamen

Angezeigt

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Trierer Straße 1, 54634 Bitburg,

Bitburg, den 16.12.2011

(Dienstsiegel)

Im Auftrag:

gez. Unterschrift



Bollendorf

www.bollendorf.de

Bekanntmachung

Satzung der Ortsgemeinde Bollendorf

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 27.12.2011

Der Gemeinderat Bollendorf hat am 20.12.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Lan-

desbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bollendorf, den 27.12.2011

Hermann Schmitz, Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Bollendorf über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 27.12.2011:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m² - 1,25 Stpl. bis 120 m² - 1,5 Stpl. über 120 m² - 2,0 Stpl.

Bollendorf, den 27.12.2011

Hermann Schmitz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bollendorf, den 27.12.2011

Hermann Schmitz, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bollendorf hat am 20.12.2011 beschlossen, den

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Bollendorf,

Teilgebiet: „Scheuergarten“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Schaffung von Mischbauflächen im Wege der Innenentwicklung angestrebt.

Bollendorf, den 27.12.2011

Hermann Schmitz, Ortsbürgermeister



Eisenach

Sitzung des Gemeinderates

Am Freitag, dem 13.01.2012 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus eine Sitzung des Gemeinderates Eisenach statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Vertragsangelegenheiten
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Verschiedenes